



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Kleine Trostschrift an die Württembergische vnd Hessische Predicantische Gesellschaftt**

**Pistorius, Johann**

**Coelln, 1597**

**VD16 P 3044**

Vom andern Punckten. Ob man Luthern rechtmässig verdenck/ das daß er  
eynem Weib so eyn vntüchtigen Mann hat/ gerathen hat/ mit dessen  
Bruder heymlich zubulen/ vnnd die dannenher erzeugte Kinder dem ...

**urn:nbn:de:hbz:466:1-32842**

### Kleine Trostschrift an die Württembergische

balde aber selbst mit ihm die polygamiam billichen vnnnd guthelissen/  
vnd dazü mit solchem vnverstande / das sie hergliche zubeweynen sein/  
vnd ihnen vil besser angestanden hätt / der Württembergischen Predi-  
canten vnd Lutherischer Prelaten exempel zu folgen / vnnnd rundt zuges-  
stehn / das sich Luther als eyn schand Mensch vbersehen / vnd im nicht  
in allem zu folgen sei.

Weil sie es aber anderst gewöle / so geschehe ihnen was sie begert  
haben / Amen.

### Vom andern Puncten.

Ob man Luthern rechtmässig verdeneck / das  
das er eynem Weib so eyn vntüchtigen Mann hat / ge-  
rathen hat / mit dessen Bruder heymlich zubulen / vnnnd die dannher  
erzeugte Kinder dem Mann zuernehmen / vnd vor die seinige  
zuhalten / heymzusehen.

**W**eil meine liebe Landsleut allhie mit  
den Württembergischen Prelaten zimlich eyns/  
vnd beyde in diesem Puncten also gar vber mich  
erzörnet sein / vnnnd vor dermassen vngerecht inn  
vorbringung vnnnd vedeutung der Lutherischen  
Wort aufschreyen / das ich ihren Schandmäu-  
lern ihres gleichen eyn Schandmaul vnnnd Ca-  
lumniator sein soll / So will ich des Luthers eygnen Text zu vor setzen  
vnnnd hernach ihnen der Gebür mit entdeckung ihrer schand antwor-  
ten.

Es lauten aber die erste Wort des Luthers Anno 1520. im ersten  
quart Druck seiner Babylonischen Gefängknus / damit der Gottlos  
Mann sich selbst zu seiner ewigen verdambnus verwicklet hat / auff La-  
teinisch wie sie in der Anatomia gesetzt worden / vnnnd zu mehrer bekür-  
zung des Buchs allhie nicht repetiert werden mögen / Aber in rechter  
vngesälchter verteutschung sein sie also wie folgt.

Ich gib eyn solche Frag auff / wann sich eyn Weib mit eynem  
vntüchti-

vnd Hessische Predicantische Gesellschaft.

untüchtigen Mann ehlich eyn gelassen/köndte aber vnd wölle auch vil,  
 nicht des Manns vnmöglichkeit mit sovil Zeugnissen/ sovil die ge-  
 meyne Rechte erfordern/nicht beweisen/ begehrt doch daneben Kinder  
 zuhaben/ oder köndte sich der fleischlichen vermischung nicht enthal-  
 ten/darüber ich demselbigen Ehe weib gerathen hätt/ daß sie die ehe-  
 scheidung bey ihrem Ehemann sucht vnd erlanget/ damit sie sich mit  
 einem andern verheyraten köndte/ vnd ließ sich daneben vernügen/  
 das ihr vnd ihres Ehemanns gewissen vnd erfahrung oberflüssig zu  
 Zeugnissen weren seiner vntüchtigkeit/wann nur der Man die schein-  
 dung nicht gestatten wurde/wolte ich von freien stücken alsdann der  
 Fraw disen rath geben/ daß sie mit bewilligung des Manns (die  
 weiler gesundt kein Ehemann mehr/ sonder eyn gemeynere vnd ledi-  
 ger Bewohner ist) mit eynem andern/ vnd auch des Manns Bru-  
 der (doch durch eyn heimlich verborgen Ehe) sich vermischen/vnd  
 die Kinder so in solcher Ehe erzeugt/ dem vermeyndten Vatter (wie  
 man sagt) zugeeignet werden sollen/derhalben gesundt die Frag ent-  
 scheide/ob diß Weib selig/vnd in dem stande der Seligkeit sey?

Ich gib antwore auff dise Frag/ daß die gedachte Fraw in dem  
 stande der Seligkeit sei/ dann der Irthumb vnd vntüchtigkeit des  
 Manns vnvermöglichkeit verhindert allhie die ehe/ a vnd wil die  
 Tyranny des Menschlichen Gesess die ehescheidung nicht zulassen/  
 vnd ist die Fraw durch das Göttliche Gesess schon ledig vnd geschey-  
 den/ kan auch nit gezwungen werden/ b daß sie sich der fleischlichen  
 vermischung enthalte/ c Soll derowegen der Mann sie an irem Rech-  
 te nicht auffhalten/vnd einem andern sein Weib/ das er alleyn für  
 eynen äußerlichen scheyn hat/ gebrauchen/ vnd bey ihr schlaffen las-  
 sen/ Weiters wann der Mann nicht darcin willigen/ oder sich schey-  
 den lassen wölt/ Ehe ich sie wolt lassen brennen/oder Hurerei treiben/  
 erwolt ich ihr gestatten/ daß sie ein andern zur ehe nehmen/vnd in  
 dem unbekandten fern gelegen Orth ziehen sollte/ Dann wie köndt man  
 diß Weib welches mit steter Gefahr der Vnzucht angefochtē wirt/  
 anders rathen? d Es ist mir nit vnbeuust/ daß eeliche sorgeben/ daß  
 diß Kind/ so in der heimlichen Ehe gezeuget werde/ den vermeyndten

G 2 Vatter

Nota phra-  
 sin.  
 Begehret  
 Kinder  
 zuhaben.  
 Also soll  
 eyn Luche-  
 rischer  
 Bruder  
 dem an-  
 dern  
 helfen/  
 dz ist ein  
 Luche-  
 risch All-  
 mosen.  
 Ist das  
 nicht eyn  
 trewer  
 rath für  
 die Weib-  
 er? das  
 der Mann  
 noch Gelt  
 dazu ge-  
 ben muß/  
 daß man  
 ihme  
 helfff.  
 a Thorus  
 immacula-  
 tus.  
 b Allein  
 mit Sack  
 vnd Was-  
 ser.

a patientia vestra possidebitis animas vestras. d Ergo mag ein Lutherisch selig Weib

e iuxta illud.



## Kleine Trostschrift an die Württembergische

auch ohn  
 des Mäns  
 wisse von  
 andern  
 Mäner  
 Kinder zi  
 len? o du  
 liebe Lute  
 rische süße  
 s. ligit.

Bitter wider recht vnd vnbillich erbe Wann es aber mit bewilligung  
 des Ehmanns geschicht/ so ist ja das Kind kein vnrechter Erb/ geschicht  
 es dann ohn des Manns wissen vnnnd willen / so las ich abermahl die  
 Chrißliche freye Vernunfft/ oder vilmehr die liebe Vreheylen/ welche  
 vnder disen beyden Ehyerpersonē der andern größern Schaden zufüß/  
 es ist wahr das die Fraw des Mäns Erbschafft auff ein vnrechtes Kind  
 bringt/ vnnnd endtfrembd / Aber der Mann hat das Weib vmb ihren  
 ganzen Leib vnd Leben betrogen vnnnd bracht/ darumb frag ich ob der  
 Mann nicht mehr sündige/ der die Fraw vmb ihr Leib vnd leben bringt/  
 dann das Weib/ welches allein das zeitlich Güt entwendt? derhalben  
 soll der Ehmann entweder die Ehscheidung zulassen/ oder frembde  
 Erben gut willig gedulden/ weil er durch sein Schuld das vnschuldige  
 Mägdlin betrogen/ vnd dasselbig ires Lebens vnd Nuges des Leibs be  
 raubt/ vnd darneben schier vnymbgengliche Vrsach die Ehe zubrechen  
 geben hat. Nuhn dise beide Vrsachen wölle man auff gleiche Wagles  
 gen/ Eynmahl/ nach innhalt aller Rechten / soll der Betrug dem Bes  
 triger heinfallen vnd der schuldig sein den zugesügten schaden zuerst  
 ten/ der in verorsacht hat. Dann was ist für ein Vnderseynde zwisch  
 diesem Ehmann vnd dem jenigen/ der eyn sein Ehfraw mit ihrem Ehy  
 mann gefenglich auffhelt? Ist nicht solcher Tyrann schuldig/ entwe  
 ders die zwo Ehyerpersonē Mann vnd Weib neben ihren Kindern zu  
 ernehren/ oder frey vnnnd ledig abziehen zulassen? Warumb soll dann  
 diß allhie auch nicht gelten? derhalben vermeyn ich / das der Ehmann  
 soll gezwungen werden/ endweder sich von seinem Ehyweib zuschenden/  
 oder ein frembden Erben zuernehren/ Also würdt ohnzweyfel die liebe  
 vreheylen/ vnd auff solchen fall der ontüchtig Mann/ der dann für kein  
 Ehmann zuhalten/ schuldig sein/ mit solchem affect vnd nicht anders  
 des Weibs Kinder vnnnd Erben zuernehren / gleich als wann er sein  
 Weib in grosser langwüriger krankheit oder sunsten anderē Creng mit  
 grossen beschwerlichen vnkosten auffenthaltten muße / dann auß seiner  
 eygener vnd nicht der Frawen schuld die Ehfraw inn disen schaden ge  
 rathen ist/ Diß mein Guthbeduncken hab ich meinem besten Verstand  
 nach zu vnderrichtung der zweyfelhaffrigen vnnnd ängstigen Gewissen  
 allhie anmelden/ vnd damit meinen hochbetrengtē Brüdern in solcher  
 Gefängknus zuhilff kommen wölle.

NB.  
 Nun des  
 Leibes.  
 Reym dich  
 Baudschuch  
 wie helt sie d  
 mann auff?  
 ha sie doch  
 ellenhalben  
 recht im Läd  
 scheme sie  
 sich aber v  
 bern mann  
 zu klage wa  
 rumb nicht  
 vilmehr hu  
 rerey zutrei  
 bene.

NB.  
 Die Luteris  
 che liebe wo  
 reihen sie be  
 stehe.  
 Luther hat  
 kein ander  
 ängstig ge  
 wissen dann  
 in Weiber  
 sahen.  
 Hurē vñ Zu  
 be sein des  
 Luthers  
 Bruder.

Die andern Werck im Buch vom ehlichen Leben/ so er Anno 22  
 widerunß

vnd Heffliche Predicantische Gesellschaft.

widerumb von neuem außbrechen lassen/ stehn im Text also / Tom. 2.  
Germ. lenensl. fol. 147. vnd 148.

Von denen (so von natur vntüchtig sein sich zubefamen vnd zu  
mehr) hab ich eynmahl geschriben ein rath vor die Reichtvätter/  
Wo ein Mann oder Weib käme / vnd wolt lehren wie es ihm thun  
solt / weil sein ehlich Gemahl ihm nicht leyden köndte die ehliche  
pflicht vnd doch nicht entberen köndte / weil sichs finde / das Gottes  
Geschöpff sich zumehren in im sein macht hätte / b Sie haben sie mir  
schuldt geben ich solte gelehrt haben / wenn ein Mann seinem Weib  
nicht genug den Kügel büßen köndte / soll sie zum andern lauffen / Aber  
laß liegen die verkehrten Lügner / c Es wurden Christo vnd seinen  
Aposteln d ihre Wort verkehrt / Sollen sie dann nicht mir meine  
Wort verkehren? Wesh der Schaden sein wirdt werden sie wol fin  
den.

Ich hab also gesagt / e Wann eyn tüchtig Weib zur Ehe eynen  
vntüchtigen Mann zur ehe vberkehrt / vnd köndt doch keinen andern  
offentlich nehmen / vnd wolt auch nicht gern wider ehre thun / sindte  
mal der Pappst hie vil zeugen vnd wesens ohn vrsach fordert / Soll sie  
zu ihrem Mann also sagen / f Sihe lieber Mann / du kanst mein nicht  
schuldig werden / vnd hast mich vmb meinen jungen Leib betrogen /  
dazu in Gefahr der Ehre / vnd Seelen Seeligkeit bracht / vnd ist vor  
Gott keyn ehe zwischen vns beiden / vergönne mir / das ich mit deinem  
Bruder oder nächsten Freundt eyn heymliche ehe habe / vnd du den  
Namen habest / auff das dein Gut nicht an frembde Erben komme /  
vnd laß dich widerumb williglich betriegen / durch mich / wie du mich  
eyn meinen willen betrogen hast.

g Ich hab weyter gesagt / das der Mann schuldig ist solches zu  
verwilligen / vnd ihr die ehliche pflicht vnd Kinder zuverschaffen /  
wiler das nicht thun / So soll sie heymlich von ihm lauffen in eyn an  
der landt. vñ dafelbst freyen / h Solchē rath hab ich zu der zeit geben  
Da ich noch schew war / Aber jetzt wolt ich wol bas daren ra  
then vnd ein solchen Mann er eym Weib also auff's Narrenseil fäh  
en / wol bas in die Wollen greiffen / desselben gleichen auch eym Weib

§ 3

der Bruder Naß / wie lehret der Lu-her die Weiber so sein ihr Brodt betriegen. g Also muß  
man den Weibern Kinder verschaffen h Es ist dem Luther die größte Gottes lästerung  
wann dem Beischlaffen etwas abgeht

a NB.  
In wel-  
che Weib  
Gottes ge  
schöpff  
sich zus  
mehr  
seinmache  
hat / das  
muß eyn  
Maß ha  
bē / diß ist  
Luthers  
Regul  
lam con-  
cludit Lu-  
theran.  
b Ja Lu-  
ther eben  
das lehrt  
du vnd  
nichts an  
derst  
c Wie Lu-  
ther ist  
d Ey der  
schönen  
gleichnuß  
Luthers  
mit Chris-  
to vñ den  
Aposteln /  
Belial cum  
Christo.  
e Sic est ver-  
bum Dæ-  
mons fa-  
ctum ad Lu-  
therum.  
f NB. NB.  
wiewol. g Sibe sa

### Kleine Trostschrift an die Württembergische

wiewol das selzamer ist / dann mit Mäßen. Es gilt nicht seinen  
nechsten in solchen grossen hohen Sachen / die Leib/  
Gut / Ehr vnnnd Seligkeyt betreffen so leichtfertig  
mit der Nasen umbführen. Man musse es ihnen redlich zah-  
len heissen.

Luther wil  
wan eines  
vntüchtige  
Manns  
weib nuhr  
gern Kind  
het / wan sie  
schon sunst  
eines Mäs  
wol entza-  
ihen fönde  
dz sie doch  
bey ihres  
Mansbrue-  
der einheim-  
liche Eh hal-  
ten mög

Auß welchen beiden Texten / ich nach dem einfaltigen Buchstabs-  
lichen verstand geschlossen / vnd thu es jezund noch mehr vñ mit weiter  
vmbstenden. Erstlich das Luther vermeynt wann ein tüchtig Weib  
eyn zur Ehelichen beywohnung vntüchtigen Mann bekommen het /  
vnd doch entweder sich des beyschlaffens nicht enthalten könde / oder  
auch nuhr allein gern Kinder haben wolt (welche beyde fällt Luther vñ  
derscheydlich sehet vnd ohn zweyfel vorwngleich gehalten haben will)  
das sie alle Proceß des rechtens vnd erkantnuß der Sachen (welches  
der Luther ein Tyranny des Pappstes nennet / vnnnd als eyner so in  
diesen Sachen gern auff der Post reitet / eyn kleine zeit nicht verdulden  
kann) ihr selbst richter sein / vnnnd sich selbst vom Mann mit seinem  
Willen mit verachtung der Obrikeyt vnd des Richters scheyden vnd  
eyn andern Maß nehmen mög / oder wie er im Teutschen allein rath /  
den nechsten von dem Mann begehren soll / ihr zugestatten das sie mit  
seinem leiblichen Bruder eyn heimliche Lutherische vnnnd allein den  
Teuffeln in der Hell bewuste Ehe vnd Beyschlaff haben / vnd von dem  
selben Kinder erlangen könn / so doch hernach des vntüchtigen Mäns  
Erben / vnd vor seine Kinder mit betrug der gangen Welt / gehalten  
werden sollen.

Zum andern / das der vntüchtig Mann schuldig sey / dieses alles  
zuzulassen / vnd zuzusehen das ihm eynanderer das Weib beschlafft /  
vnd er die Kinder zeugt.

Zum dritten / das Luther ehe er das Weib brennen liß / vil eher ge-  
statten wolt / das sie ohn des Manns wissen vnd willen / sich von ey-  
nem andern / vnnnd auch ihres Manns leiblichen Bruder beschlaffen  
ließ / vnd doch bey dem Mann blieb als sein Ehefraw vnd sie die Kin-  
der den vntüchtigen Mann auff zihen liß / (welchen fall meine Hossen  
in ihrer repetition gar verschwigen) oder wann sie dieses nicht könn /  
Das sie als dann eyn andern Mann sine Lux & sine Crux & sine  
omnis Deus nām / vnd mit ihm weit hinweg lauff.

Zum

## vnd Hessische Predicantische Gesellschaft.

Zum vierdeen / das eyn Mann der gleichen gegen eynere Frayen / wann er eyn zur Ehe vnd dem beyschlaff vngeschickt Weib besompt zuthun befugt sey / welches auß allen des Luthers angezogenen Ursachen / vnd weil der Mann vnd das Weib gegeneinander gleich recht haben / nothwendiglich volgen muß.

Zum fünfften / was allein das brennen einem Weib oder Mann so eyn gar vntüchtigen Ehegemahel erlangt / disen Gewalt vnd freyheit einraumpft / das per consequentiam aus eben derselben erwegt auß auch ein Weib oder Mann so mehr brennt dann ihr Ehegemahel lischen kan / (damit nuhr der Leib nicht brennt) ahn andern orten entweder mit mehr Ehemänner nehmen oder mit Hurerey hilff zuentschuldigen berechtiget sey.

Welche fünff schluss ich auß des Luthers worten / vnd der vnserlichen consequenzen also gesetzt vnd befestiget / das ich nicht vermerck / eyniger Ehrlicher Teutschverstendiger Mann sich finden werde / der solches abzureden sich verfangen dorfft.

Aber dessen vnbetrachtet kommen vber die particular clamantien, auch die ganz Hessisch vnd Württembergisch Synagog / vnd führen Reserlich / das ich dem Luther schandlich vnrecht thue / vnd wissen die Württembergische nichts einzubringen / als erstlich das Luther in allen fällen zu keiner bulerey oder vnordentlichem beyschlaff vnd Sondern allein zur Ehe / vnd zu Ehekindern / vnd nicht Hurenkin dem rath. Zum andern / Das mein fünffter schluss ein lauter calumnia vnd lästerung sey / dergleichen Luthern nie in Sinn kommen / sondern dawider sich selbst im Buch wider den König von Englande entschüttet vnd protestire das er damit nicht lernnen wöllen / wann der Mann dem Weib den Kizel nicht küßet zu eynem andern Mann zulauffen / dabey es nachmahls bleiben soll / wie die Hessen sagen.

Aber meine liebe Hessen haben mehr Wis vnd finden in des Luthers worten noch weitter Ursach / vnd sagen zum dritten Luther hab die Päpstliche Tyrannische Gesaz / so erst den Mann mit recht oberweyßen haben wöllen / allsyn angesehen weil vnkosten vnd zert daruber geh / vnd eyn ehelich Weib sich schämme solche Sach offentlich tractire zulauffen / Derwegen (arrige aures Pamphyle) das Weib billich

1.  
Ahr Luthere  
rische einred  
wider mein  
erklärung  
vber des Lu  
thers antz  
wort.

2.

## Kleine Trostschrift an die Württembergische

4. billich ein kurzen heymlichen Proceß auff der Post suchen / vñnd sich nicht lang auff halten lassen soll. Zum vierdten / gebeut Luther allhie nichts / Sondern rath nuhr. Zum fünfften / sei es zu Luthers zeit von nöthen gewesen / vñnd hab Luther damals hoch vernünfftig gehandelt / Aber jezunde da die Lutherische selbst an etlichen orten (dann an vilen orten noch der rechtlich Proceß gehalten vñnd dem Philippo gefolgt würdt / nach ihrem Gutduncken recht machen vñnd sprechen / hab es eyn andere gelegenheit vñnd sei nuhnmehr des Luthers meynung auffzuheben. Zum sechsten sei Luther damals noch ein rasender Papiß gewesen. Zum sibenden / hätte ich selbst wann ich wer gefragt worden / kein bessern rath finden vñnd geben können. Vñnd leslich zum achten dößst Luther auff der Sara vñnd Rachel exempel wie sie ihren Männern ihre Mägdt bei gelegt / sich fundirt haben ?

Sein aber daß nicht herliche einred ? vñnd kan sich eyner wegen schimpfflicher nichtiger antwort auch des lachens enthalten / welcher es nuhr abisset ? oder hergegen soll nicht ein jedes Gottselig Herz wann es sieht was massen dise schlechte blinde Leuth mit lauterem betrug daß Edeldeutschland verführet / vnfers Vatterlands vnglück vñnd straff trewlich beweynen ?

Antwort  
auff die erste  
vñnd dritte  
einred.

Doch kurzlich dauon zu handeln / vñnd die zeit zuspahren / ist die erste einred ganz vñ gar lächerlich / das Luther weil er allweg daß wort (Ehe) brauch / vñnd die Fraw ein heymliche Ehe halten heisset / Die halben kein Hurerey oder Vulschafft verstanden haben könn / Gleich als wann eyn Hur des wegen daß sie Luther ein Ehefraw nennt / oder sie sich selbst dafür außgibt / also bald keyn Hur vñnd ein eheliche Fraw sein müßet.

Dann woher hat Luther die Allmacht / daß er mit einem Wort ein Hur zu eyner Ehefrawen vñ ein Hurerey in ein Ehe verwandlen mög ? Ist er auch Gott ? vñnd heisset es mit ihm auch / Dixit & facta sunt / schämen sich aber die arme Predicanten nicht / solche Schand vor ganzer Welt Angesicht vorzubringen ? kan ein solches Weib vor sich selbst keyn Ehefraw sein / warumb soll sie dann durch des Luthers wort zu eyner Ehefrawen werden ?

Darumb meinen lieben Herrn vñnd Herlin wol angestanden wer / zu vor ehe sie des Luthers verlogene wort außlegt / entweder des Luthers Allmacht / oder daß der von ihm erlaube beischlaff vñ Kinder ziehen ein Ehelich

## vnd Zessische Predicantische Gesellschaft.

hentlich Werck vnd kein Hurerey zubeweisen/welches sie doch in ewig  
keit nicht können.

Dann dencke der Christliche Leser / wie das ein ehe sein kan / da  
eyn Weib eyn Mann vor der ganzen Kirchen Angesicht zu irem ehe  
man genommen / vnd hernach ohn des Manns / der Kirchen / Obri  
gen / Eltern vnd Freunde wissen vnd willen (dann Luther auch disen  
fall nennet) mit des Manns Brudern oder einem andern heymlich  
sich vermischet? vnd doch den ersten Mann behaltet / vnd bei jeder  
mann vor ihren ehemann ansehen lasset? Gesezt auch das dise beyde  
ihnen eyn Ehe fälschlich eynbilden / vnd heimlich von cyner ehe  
scheiden.

Welcher christlicher Mensch hat ein solche Hurerei mit recht eyn  
ehe genennt? hat dann S. Paulus gelogen / das in der Kirchen alles  
mit guter ordnung vnd gestalt zugehn soll (1. Corinth. 14. Ist die  
Obrikeit vergebenlich an der Handt? hat eyn jeder macht ihm ein  
Weib heymlich zumachen? vnd vor sein Mann heymlich zuhalten /  
wovon niemandt weys? Sonderlich aber wann der jenig Vatter sein  
soll welcher öffentlich Hochzeit mit der Mutter gehalten / wie kan daß  
wiles eyn ehe sein? Das der Vatter keyn Hochzeit haltet? vnd die Kin  
der dem vnrechten Vatter geben werden? vnd jederman den vntüch  
tigen Mann wegen der öffentlichen Hochzeit vor den Vatter erkendte?  
Warumb sagt aber der schandlich Luther (Tom. 5. fol. 38. An  
no 30. im Buch von ehesachen) das auch die Predicanten nicht ober  
die ehe richten sollen? wie muß es dann allhie das Weib selbst heym  
lich thun? vnd warumb sagt er anderwärts (eodem Tomo fol. 382.  
Anno 32. vber das 5. Capitel S. Matthei) Das die Juristen vnd  
weltliche Obrikeit ober die ehe zurichten alleyn gewalt haben / wie  
wol er dise meynung täglich verändert?

Wo lehret man solche ehe / da der eyn Mann so vor der Kirchen  
sich vor eyn ehmann bestättigen lassen / den Namen vnd die Kinder  
hat vnd die Frauen ernehret? der ander aber die Frauen heymlich be  
schläfft vnd keyn Mensch nichts davon weys? vnd also Kirch vnd  
Welt betrogen wirdt? vnd dazu ohn aller sache? ohn alles scheidens?  
ohn alle erlandnus? ohn wissen des Manns?

Soll es dann noch eyn ehe vnd keyn Hurerey? vnd soll eyn sol  
ches Weib noch eyn ehfrau vnd keyn Hür? vnd die dannenher er  
erzeugte

erzeugte

### Kleine Troßschriff an die Württembergische

zeugte Kinder noch keyn Huren / Sondern Ehs Kinder sein? vnd daß alleyn weil es Luther gesagt? oder weil Huren vnd Buben sich vor ehelich halten.

Dann daß inn der dritten einrede von den Hessischen angeragt würde / das Luther gut Ursach gehabt / weil der Pappst zu erweisung der vntüchtigkeit vil zeit vnd kosten durch sein Tyranische Befas erfordert / vnnnd die Weiber sich oft schämen / dergleichen Sach vordem Richter kommen zulassen? Solle man darauff nichts anders antworten / als increpet vos Deus.

Straff oder befehzt euch Gott ihr ellende Predicanten / vnd vrtheil Gott vnd die Welt vber ewer falscheit vnd lügen / dann von der Kirchen oder wie ihr sagt des Pappsts in diser Sach gewönllichem brauch alle Recht gelehrte wissen das darinn nichts vergebenslichen vorgenommen vnd in bekantlichem / vornemlich aber in dem vom Luther gestzten Fall ( wann der Mann von Natur vntüchtig ist ) gar kein zeit oder kosten erfordert würde / vnd ein kurzen proceß gibt / sunsten aber wie billich wo andere zweyfelhaffte gelegenheit sein / zeit vnd weil ( doch nicht lenger als drey Jahr ) dazu gehört / damit niemande vnrecht geschetz / vnd was Gott zusammen gefügt / ohn vrsach wann sich besserung zur Ehelichen beywohnung hoffen lasset nicht getrent werde. Soll aber dises ein Tyranney sein? Vnd soll der wenig Kosten vnnnd kurze zeit einem Weib solchen vnordenlichen Mutwillen gestatten vnd recht machen.

Sonderlich aber solten sie darauff antworten / wann des Pappsts Befas derhalb das sie nothwendige zeit dreyer Jahren in zweyfelhafften / sunsten aber in bekanten Sachē nuhr drey Monat zu erkündigung der Warheynt vnd verhäitung vnrechte Vrtheils gebrauchen / Tyrannisch sein / vñ disē Ursach Luthern bewegt haben möche / den krieglechten Weibern zu Mannen auff der Post zuhelffen / warumb daß hernach Luther vnd Philippus eben denselben proceß in ihren Consistoris vnd Ehegerichten selbst angestellt / vnd noch heutigs Tags an vilen Lutherischen orten gehalten würdt.

Ist dann Luther hernach auch zum Tyrannen worden / oder wä er keyn Tyrann damit gewesen / warumb muß dann der Pappst bey einem einigen gleichen proceß eyn Tyrann sein? vnd Luther nicht sein? vnd warumb ist nit vilmehr Luther ein schandlicher Buh der als die  
Ursach

## vnd Hessische Predicantische Gesellschaft.

Ursach alleyn zur beschuzung seines fleischlichen mutwillens ertiche-  
tet vnd hernach daß es ihm nicht ernst gewesen / mit der That bezeugt  
dann kurtz zusagen / ist des Papsts gesatz ein Tyranny vnd hat Luther  
derhalb ursach gehabt / ermeldten rath den Reichsvatter zugebe / So ist  
Luther eyn Gottloser Dub / das er sich selbst hernach zu eynem solchen  
Tyrannen macht / vnd dergleichen Tyrannen vnder seiner Gesellschaft  
widerumb auff richtet / ist er aber damit zu keynem Tyrannen vnd Dub  
ben worden / So ist erlogen das Luther jemals wegen des Papsts Ty-  
ranny ursach gehabt den Weibern besägte / Türckische beschlaffung  
einzuahmen / sondern hat solches auß frechem Gemüt zu befürderung  
der fleischlichen Lust gethon / vnd allein vor ein verlogenen falschen  
scham / des Papsts Tyrannen herfür gezogen.

Dazu gesetzt daß es Tyrannisch war / soll ein Ehlichweib nicht  
tiber drey Jahr warten / vnd sich mit recht vnd ordentlich scheidern  
lassen ? Dann also wider aller Menschen ordnung Hittisch beschlaf-  
fen vnd Gott vnd die Welt betriegen ? Können nuhr ewere Weiber mit  
mehr drey Monat oder drey Jahr warten ? was wollen sie dann thun  
wann der Mann hinweg zeugt / oder so lang Kranckliegt ? oder muß  
daß Weib auff disen Fall auch ein heimliche Ehmann haben vnd dem  
andern daß Kind ins Haus sehen ? vnd soll diß auch kein Hurerey son-  
dern ein Eh sein ? Weil sie es vileicht vor ein Eh vnd keyn Hurerey  
halten ?

Dann ob schon der vntüchtig Mann niemals ihr rechter Ehmann  
gewesen / wird doch das Weib darumb zur Huren das sie vngefrägt  
der Kirchen / Obrigkeit vnd Freundschaft vnd ohn wissend manig-  
lichs eyn andern vor ihrem Mann halten lasset / vnd doch bey eynem  
andern heimlich schlafft ? Was sie aber verborgener weiß wider alle  
Erdarkeit mit ihme vngültig contrahiren mag.

Oder muß nichts mehr recht sein / dazu man gepärlliche zeit zur  
probation vnd nothwendigē Vnkosten gebraucht ? vnd muß allwegen  
das Weibs brunst alle Recht vnd ordnung / zeit vnd kosten auffheben /  
vnd jr erlaubt werden / auff der post wider alle rechtliche Ordnüg bey-  
zuschlaffen ? Vnd weil sie mit wasser nie kan / mit mist zuleschen ? wie der  
breient Stier der Luther in seiner hiebei getruckte predig zureden pfllegt  
vnd angesehen der Dub selbst (verlogener tückischer weiß) Anno 25. acht  
tag vor

## Kleine Trostschrift an die Württembergische

tag vor seiner Hochzeit sich vntüchtig machet / vnd doch wie er vorig  
bet / ein verlobte Josephs Ehe ohn beischlaff vor seinem Todt halten  
wöl? Wie dann wañ er keyn Bub ist vnd sein also genomne Fraw da  
rauff auch breüt? hat er auch im Sinn gehabt jhr auff dise weiß ein  
heymlichen Vülen zuzulassen? das er die Kinder zibe? hat er aber dis  
ses nit nach geben wöllen / waruñ bindet er den andern diß Hurenjoch  
auff? vnd widerumb / warumb hat der Bub eyn eheliches Weib in ge  
fahr chr leibs vnd seligkeit also leichtfertig bringen wöllen / wañ er nit  
leugte was er in angeregtem teutschen Text im Hundsbuch vom chris  
chen Leben anzeuget? Ist dan noch war was Luther schreibt? oder leugt  
er hie vnd dort?

Aber von dem allen stell ich hiemit das Urtheil dem Leser heym  
vnd las meniglich erkennen / ob ein solch Weib / das alleyn außschambd  
te oder geldts vnd kurzer zeit halben wider vnd ohn recht sich heimlich  
verheuratet / vnd eynem andern Mann die Kinder zuerhneren heym  
weist / ein Eheweib / vnd nicht vil mehr ein Diebin vnd Hur sey? Da  
sie wol durch ordenliche erkänntnuß rechtens in kurzer zeit vnd auff dem  
beschwerlichsten Fall zum aller lengsten in dreyen Jahren mit ehren sich  
offentlich anderwärts verhehelichen / vñ mit jrem rechte bewußten Mann  
Kinder zeugen vnd ernehren köndt?

Inmassen ich auch dem Leser zuerkennen heimsetz / ob nicht die  
Württembergische vnd Hessische Predicanten böshafte calumian  
ten vñ vnverschambdte Leut seien / welche auß ertichter falscher vrsach  
Huren zu Eheweibern vnd Hurenkinder zu Ehelindern machen / vnd  
also wider jhr gewissen vnd eibareit Luthern entschuldigen dörfen.

Antwort  
auff die an  
der eimed.

Also die ander einred belangend / verwunder ich mich zum höch  
sten / ob bey den Lutherischen Predicanten noch eyn natürlicher ver  
stand vberig sei. Dan hab ich in der Anatomia, dz mein fünffter schluff  
auff des Luthers meynung vnwidersprechlich erfolgt / nicht genug er  
wissen / so weiß ich nicht wie etwas zuerweisen sein mag / Zu dem sie mit  
keyn Wort darauff antworten / vñnd doch ohn aufflösung oder erwei  
sung schreyen dörfen / es volgt nicht / als wann genug wahr / das sie dis  
ses widersprechen vnd doch nichts beweisen? es heist dann mit jhnen  
wie mit dem Luther / sic volo, sic iubeo, stat pro ratione voluntas.

Aber kurzlich vnd in einer Summa das vorig zu repetiren / Ist  
diß mein Argument / Luther will nicht gestatten das ein Weib brennen  
soll /

## vnd Hessische Predicantische Gesellschaft.

soll / vnd sagt doch es sey nicht in ihrer Macht der Natur zuwehren /  
Sondern muß der stäten gefahr der Unkeuschheit geholffen oder des  
Weibs sätigkeit verlohren sein.

Nuhn ist gewiß / das zuuweilen bey einem zimlich tüchtigē Mann  
eyn Weib vil höher vnd stärker breüen / dann der Mann helfen kan.

Derwegen auß dem Luther bestendiglich zuschliessen / das er auff  
solchen fall vermög seiner gelegten gründt dem Weib entweder mehr  
eigliche Mann / oder wann dises nit sein soll / eyn heymlichen Schlass /  
halten beneben dem Eheman zulassen muß / vnd wenn er kein Sub vnd  
Wetterhän ist / de facto zugelassen hab / dann wañ ein Weib das brenn  
en / welches ihr bey des Manns beywohnung vbrig bleibt / mit from  
kege anderwärts in sich selbst leschen kann / so müßet allenthalben des  
Luthers Argument fallen / das das brennen ohn Mann vnd Weib  
nicht sönn geleset werden / vnd die Natur wann wir schon alle Geista  
liche Hülf brauchen / dannocht ihr arth vnd brennen behalt. Wie  
auch ein ander Weib so ein vntüchtigen Mann het vnd welche offte nit  
mehr den ein solches Weib dauon wir sekund reden / vbrige brunst bes  
indet / nit künd vrsach haben / Kinder halbē jres Mannsbruder zu einem  
heimlichen Benschlaffer zubeghren / müßet Luther ein schandlicher  
Egel sein / das er dem einen Weib wegen der Brunst dises zuließ vnd  
dem andern Weib so auch noch ihres tüchtigen Manns benschlaff /  
dannocht ein weg als den andern eben so grosse vñ gleiche brunst spä  
ru dises erwehren solt. Da doch gleiche vrsach sein vnd alle Argument  
vnd grund des Luthers so wol auff das eyn / als auff das ander Weib  
gleich gehören vnd gehen.

Darumb Luther entweder allhie liegen / oder mein von ihm vnd  
den Lutherische falsch verleugneten schlus in ewigkeit wahr sein muß /  
weil auch ohn vernemlich was dem Weib gebürt / das solches niche  
weniger dem Man zimmen muß / weil bey den H. Apostel so wol das  
Weib ein Man als der Man eyn Weib vmb einerley vrsach haben /  
vnd die Männer so wohl als die Weiber brennen / vnd doch selig wer  
den müssen.

Dabey ich die ander einred abfertig / vñ mit erhaltung an dis orth  
was in der Anatomia erster Azoara fol. 50. vnd 54. steht nachmals  
sag / das entweder des Luthers Argument mit dem brennen vnd ans  
dem erlogen vnd vntüchtig ist / oder war sein muß was ich geschlos  
sen vnd

## Kleine Trostschrift an die Württembergische

fen/vnnd solten die Lutherische doll vnd vnnsinnig werden/ doch mit dem anhang wann sie noch nicht zufrieden sein/das sie wider kommen/ vnd sich besser mit irer mehrern Schande vnderrichtē lassen mögen.

Antwort  
vff die vierd  
einred.

Die vierde Einred (dann die dritte mit der ersten der Lugen vnd vnwürdigkeit vberwisen worden) ist nicht zubeantworten / dann ich bißhero nicht gesagt/das es Luther befohlen/vnd brauchen sie diese vntwortung vergebentlich/Aber nunmehr sorg ich/das es Luther auch befohlen/weil er allweg die Wort brauchet (patiatur, ferat, Tyrannus debet cogi) er soll es leiden/er soll es dulden/der Tyrann soll gezwungen werden/der Mann ist schuldig/ Item / Mann muß es ihn redlich zahlen heissen/2c. Zu dem wann er es schon nicht befohlen/vnd alleyn gerathen hat/ So ist entweder Luthers rath allerdings vor eyn spott zuhaltē/welches von solchem erleuchten Theologischen Mann sich nicht schicken will oder gilt er etwas / so ist es von eynem solchen Hüffetischen Prophetē sovil als ein befehl/vnd doch widerumb es gelt oder gelt nit/so ist dannoch dises des Luthers des von Gott gesandten Manns meynung gewesen/welches nit in ihr kan abgeredt werden.

Auff die  
fünfft vnd  
sechst einred  
antwort.

Auff die fünfft vnd sechst eynred wer genug geantwortet/wann ich alleyn saget /spectatum admisi, risum teneatis amici, Mann soll nur nicht lachen/dann männiglich die erbärmliche behelff leichtlich vermercken kan/vnnd ist erstlich erlogen / das Luther damals noch ein rasender Papist gewesen/in bedenkung das er Anno 22. den vorigen rath nicht allein repetiert/sondern auch vil mehr scherpfet/ zu welcher zeit er kein rasender Papist / aber wol ein rasender vom bösen Feindt besessener Kezer vnd Hellenbrand gewesen / vnnd billich die Hefische Predicanten dieser Dnwarheit sich schemen sollen/vnnd desto mehr weil es eyn vnvermögliche Wetterhänische contradiction ist / das Luther eyn rasender Papist gewesen/vnd doch dem Bapst zuwider dises anfahren vnd den Bapst darüber zum höchsten beklagen soll / Inmassen er vor beyden Schrifften den Bapst vor eyn Antichrist vnnd das Bapstthumb vor eyn Grewel außgeschrien. Ist aber das war wie es ohnverneynlich ist/wie ist Luther dann eyn rasender Papist damals gewesen? Wie thut meinen Landsleuthen dis antiquum wolt vnd möcht ich nit besser sagen/dann sie/das kein Christliche Ader in irem Leib were?

Aber was soll ich mit den Schandmäulern anfangen? weil sie

## vnd Hessianische Predicantische Gesellschaft.

eyn Eugen vber die ander sagen/vnd sekunde weiter vermelden/Es hab zu Luthers zeyten dises raths bedürfft/dessen man jeso gebriget sei?

Dann reden sie von vns Catholischen so ist es öffentlich erlogen/vnd sein wir noch Gott lob in eben den rechtelichen Christlichen vbung/darwider Luther sich auß fleischlicher erbärnde vber die brennende liebe Weiblin so hoch beklagt/Bermeynen sie aber jrer Secten ver wandten/so hab ich zuvor angemeldt/das Luther selbst vnnnd mit ihm Philippus in vilen Lutherischen consistorijs den alten Päpstischen Proceß widerumb in Gebrauch gerichtet/das sekunde auch bei ihnen niemandt ohn zeit vnd vnkosten/wider recht vnd vnordenlich auff der Post vnverhört gescheiden wurde/vnd derhalben meine Landsleut lie gen/das man der alten Lutherischen Raths nicht mehr bedarff/dann weil sie zeit vnd kosten wie der Pappst in erkandnuß der Sachen er fordern/sollen billich weil alle vrsach vnd alle vmbständ bleiben/die arme Weiber auch bei den Lutherischen noch dise stunde bei dem alten rath gehandhapt werden/vñ darff man desselben noch so hoch als den Diernag. Es sei dann abermals erlogen/das Luther wegen auffhalts der Weiber vnd jrer schambde/wie auch kosten vnd zeit zuverschonen/ mit seinem rath damals recht gehabt hab.

Sollt also billich bei ihnen des Luthers rath noch heut gefolget werden/weil die arme Weiblin auch ihres Proceß nit allweg aufwar ten können/vnd wann sie ehrlich sein/sich des offnen Rechtens/wann Luther nicht leugt/zuschemen haben/das derwegen entweder Luthers vnd ihr dritte vrsach im grunde erlogen ist/wann sie war vnnnd Christ lich ist/So kan sie noch dise stunde nicht auffgehoben sein/oder den Weiblin auch bei den Lutherischen mit eynigem Rechten gewehrt wer den/das Luthers rath zu folgen/Man wölle dann Luthern zu einem Raden machen/oder sei nit mehr war/das so lang die vrsach weret/ vn effect auch bleiben soll vnd muß/vnnnd sei bey allen vmbständen nit mehr recht was zuvor recht gewesen.

Wann aber noch bei etlichen Lutherischen (das ich nicht weiß) eyn post Proceß gehalten/vñ solche zweifelhaffte sach sine strepitu iu dicij.wie meine Hessen fol. 94.gern sehē/vñ disen vnrechtlichē weg eyn vordentlich mittel neñen/widerrechtlich vber eilt werde/Auch die Weiblin nit öffentlich klage/vñ die klag beweisen/vñ meine Hessianische Landsleut auff solche Lutherische orth jren verstand habē sollen/hätten disselbige Luther

### Kleine Trostschrifft an die Württembergische

Lutherische Obrigkeit inen keyn Danck zuversagen / sondern wegen außschwehens / daß sie solche vnrechtmäßige / vnchristliche vnd vneuangelische weiß in ihren Gerichten gebrauchten / inen solches sträflich zuverweisen.

Answort  
auff die sit-  
bend cyn-  
red.

Doch meyn ich biß ich es besser vernehm / es sei so wol erlogen als ihr sibendte cynred schandlich ertichtet ist / daß nemlich ich selbst oder andere Catholische kein bessern rath geben können / da doch ein jeder Catholischer so nur sovil Vernunft als ein sibenzähriges Kindt gehabt hett / leichtlich auß der Natur befinden können / daß Luther daran nartzisch / Heydnisch / vnchristlich vnd vnerbarlich geracht hat.

Abfertigung  
der achten  
cynred.

Dahin vor die achte cinred die exempel Sare vnd Rachel in wenigsten nicht dienen / weil dieselbige Weiber selbst ihren Männern die Mägdt zur ehe gegeben / vnd darzu erbitten / Aber allhie der Mann nicht selbst dem Weib das beyschlaffen zulasset / Sondern auff den eynen fall ohn sein wissen vnd willen heimlich cyn anderer Mann vom Weib gedinge / vnd hinder ihm zur Hüren ehe genommen wirdt.

Darüber noch mehr / wann es schon gleiche exempel weren / dem Luther nicht gebürt hätte / auß dem alten Testament vnd der Altoätter exempel wider die Christliche eyngeführte ordnung vnd erbarkeit / auch wider das Euangelium daß in dem Herrn vnd nicht im fleischlichen Lust wider die Kirchen ordnung vnd alle billigkeit gefreyet haben will / neue Heydnische weiß eynzuführen / Sie wöllen dann auch exempel mit den vil eheweibern / vñ das Jude that mit der Thamar nach gelogenheit der zeyt des Papstthumb / wie meine arme Herzen reden / gleicher gestalt billichen / vnd was sie lang gelaugnet / vnd wider alle warheit am Luther entschuldiget haben / jetzt widerumb selbst guthessen.

Sie müssen aber noch weyter dran / vnd solch exempel nicht mit den vntüchtigen Mannen / sondern in gemeyn mit allen vnfruchtbar Mannen vnd Weibern anfangen / wie Sara vnd Rachel nicht vntüchtig / Sondern alleyn ein zeit lang vnfruchtbar gewesen / derhalben nun mehr nach der Hessischen neuen Lehr des Luthers rath noch ferners auff die vnfruchtbare Mann vnd Weiber ex collatione patrum zuverwenden / vnd einen jeden vnfruchtbaren Mann oder Weib jekundt erlaubt sein müßet / durch eynandern cheman oder Eheframen sich zerbawen / damit dem Lutherischen Affangelio villeicht am besten geholffen sein möcht / wie der Hessischen achte cynred / wann man bei gleichen

vnd Hessische Predicantische Gesellschaft.

gleichem Exempel bleiben vnd eben dasselbig exempel auff ebe dieselbig  
 weiß gelten lassen will, ganz vnd gar von newem mit sich bringet/ vnd  
 der vorig Heydnisch Irthumb von meinen Landtsleuten durch ihr  
 collationem parium vnd entschuldigung des Luthers noch weiters  
 zu mehrern Heydnischen vnd Machometischen lästerungen außgebrei-  
 tet wirdt/ welches an den Hessen zuerwundern ist.

Da doch die vorige Lutherische sich des ersten Rathes wie er in  
 captiuitate Babylonica gestanden/ selbst geschämet / vnnnd in Tomis  
 nicht mehr truckenlassen / ohn angesehen meine Hessen liegen / das es  
 Luther selbst abgeschafft der aber bis zur publication des andern La-  
 tinischen vnd Teutschen Wittenbergischen Tom. nicht gelobt hat/  
 vnnnd alsdises nicht thun können/ Auch wann er es schon selbst außge-  
 lassen / dannoch damit nicht verantwort / Sondern vil höher bes-  
 chuldiget wer / weil er seiner Gottlosen rathschläg sich selbst schämet/  
 vnd sunsten ohn vrsach nicht außtragt hett.

So wenig als den Luther nuzet / das inn seinen ersten Büchern  
 eingestückte vnchristliche Irthumb de necessitate Stoica, coactione  
 voluntatis humanae vnd andere hernach in Tomis wegen befahrung  
 willicher schand außgelassen bliben / dauon ich anderwärts tractirt  
 vnnnd damit die acht Rindische vernünftige / muttwillige / ertraump-  
 te cinred im grund außgesecht vnd zu ihrem Vatter dem Luther in die  
 Hell abgeschickt haben will.

Dann das meine Hessen weiter lügen anhencken / das ich eyn  
 Schandmaul. Zum andern ein Lästere sei. Zum dritten/ein verkehrter  
 der Lutherischen wort. Zum vierdten/ Luther sich im Buch wider den  
 König von Engelland rechtmässig verantwortet. Zum fünfften/ sey ich  
 der vorkehrung vberwisen. Zum sechsten/ Luther nicht auch den Fall  
 geseht/ das ein Weib den vntüchtigen Mann behalten vnnnd doch ohn  
 sein wissen vnd willen ein andern Man sich beschlaffen lassen/ vnd die  
 Kinder dem vntüchtigen Mann auffwisen mög / welchen fall die Hes-  
 sische außlassen. Zum sibenden / Ein Weib durch des Luthers Heyd-  
 nischen rath ihr Laumut vnd seligkeit ohn mehrere beschwerung behal-  
 ten könn. Zum achten/ Ein Weib mit dem schämen zu entschuldigen  
 sey/ das sie wider den ordentlichen Proceß rechtens vnnnd die gemeine  
 Erbarkeit thue. Zum neundten / das Luthers rath jemals vorndten  
 gewesen.

1. Funftzig
2. vnd ein
3. lügen so
4. inn dem
5. Hessische
6. buch auff
- zweien Blet
- ter stehen/
- 7.
- 8.
- 9.

I

## Kleine Trostschrift an die Württembergische

10. gewesen. 10. Die Lutherische heutigs Tags darzu bessern vnd  
 rechten Rath wissen. 11. Das Papstumb jemals ein Loch gewon-  
 11. nen / ob schon der böß Feind durch den Luther vil Seel darauf vers-  
 12. fährt. 12. Die Lutherischen des Papsts Joch abgeworffen / an-  
 13. derst dann daß sie Christi Joch von sich erbärmlich gekoffen. 13. Lu-  
 14. ther sein Consilium mit gutem bedacht hochvernünfftig gestelt. 14.  
 15. Sich durch das Exempel Sare vnd Rachel bewegen lassen. 15. Des  
 16. ser Exempel zu des Luthers Rath sich reimen. 16. Luthers Rath  
 17. Gottes Wort gemess sey. 17. Den Armen gewissen zu hilff kommt.  
 18. 18. Luther kein Regul oder Gebott darauf gemacht. 19. Luther  
 diesen Rath mit grosser Forcht vnd Schew gegeben / da er ihn doch An-  
 no zwey vnd zwanzig / widerholet rund selbst bekennet / daß er kein  
 Schew mehr hab vnd was er zuuor gefürchtet jez nicht mehr fürchten  
 20. vnd besser in die Wollen greiffen wöll. 20. Luther des wegen schew  
 gewesen / das er besorget man werd ihn nicht recht vermercken / dann  
 er sein ersten schew Anno zwey vnd zwanzig selbst auflegt / daß Er  
 es auff sein newe Lehr versich / welche er erstlich auß forcht nicht so vn-  
 uerschämdd wie zuletzt bekennet hat wie die Hessen selbst sol. 21. Wi-  
 21. der sich nuhr ein Blatt hernach gestehn. 21. Die Catholische kon-  
 22. bessern Rath geben können. 22. Luther damals / ein rasender Pa-  
 23. pist gewesen / da er doch Anno 19. Zuuor den Papst den Antichrist  
 vnd Sodoma vnd Gomorraha öffentlich nennt. 23. Der Papst  
 24. jemals inn der Religion Tyranny geübet. 24. Einiger christlicher  
 Mann auß einiger Ursach den Luther hierinn entschuldigen könn-  
 25. 25. Bruder Nasen vnd mein Glos nicht wahr vnd Teuffels gepit  
 26. seien. 26. Ich vorsetzlich nicht sehen wöll / das Luther von einem  
 27. impotente red. 27. Ich Luthern vnrecht thue daß ich sein Rath  
 auß ander Fall verzich / da ich doch dieses auß des Luthers werten  
 vnd gründen mit vnwiderleglicher consequentz vor vnd nach bewei-  
 28. sen / vnd also der Armen Hessen ellenden Trux lang zuuor che sie ge-  
 schrieben vernichtiget hab. 28. Ich sinckhend lieg daß Luther vnd  
 Hurerey willen vnangesehen heiliger Tag / schwangerer Leib vnd  
 29. erster nacht / 2c. cyn Weib brauchen heiffen / welches doch Luther offen-  
 lich schreibt / vnd in der Anatomia außgeführt wirdt. 29. Des  
 30. Papsts vnrecht gethon das er auß des heiligen Apostels Lehr den Eho-  
 persohnen Christliche ordnung vorgeschrieben. 30. S. Paulus alle

vnd Hefliche Predicantische Gesellschaft.

der Eheleut selbst eygener bescheydenheit heimlich/ welches ein schand-  
liche Lügen ist. 31. Luther hierinn sich jemals in dem 42. vnnnd 43.  
Spruch corrigiret. 32. Luther nicht woll das ein Weib in fremd bren-  
nen mehr dann einen Mann rath suchen solt. 33. Luthers meynung als  
luthalben sey/ daß ein Weib so ein zimlichen tüchtigen Mann hab/ sich  
an ihm wol benützen könn vnd kein brunst fühlen werde so sie zur Hure-  
rey dreib. 34. Luther selbst in captiuitate Babylonica das Conclium  
ausgelegt hab. 35. Die Lutherische sich dieses Conclij nicht geschäm-  
met. 36. Wir nichts dazu zureden haben / wann Luther in seinen Bü-  
chern vor vnd auß krazet was er zu vor als das heilige Euangelium ge-  
lehrt. 37. Luthers rath nicht mehr auch bey Lutheri zeiten vonnöthen  
gewesen. 38. Luther auß besorgter Pistorischer Lästung den offter-  
nanten Rathschlag auß dem Buch abgeschafft. 39. Ich vnd die mei-  
ne Gottes Wort vnnnd Gebott lästern. 40. Eyn nequam wie sie sein.  
41. Luthern auffgetichet daß ein Weib mög vil Männer haben. 42.  
Ich erst beweisen woll vnd nit bewisen hab daß Luther auch einem Mann  
erlaubt vil Weiber zuhaben. 43. Solche sache aber nirgende im Luther  
sch. 44. Luther allein die vntüchtige Männer vnd Weiber mit einer  
harcken correction straffen vnd weiter nichts thun wollen. 45. Ich  
den Luther sein wort umbwend. 46. Ich am Luther nicht Catholisch  
vnd Apostolisch handel vnd man sich vor mir kreuzen soll. 47. Ich am  
Luther etwas vnredlich vñ vnchristlich begeh. 48. Ich ihm seine wort  
verdrehe vnd mißdeut / vnd Luthers wol gemeyneten Rath schandlich  
verth. 49. Keyn Christliche Ader in mir sey. 50. Luthers rath allein  
wider des Papsis Tyranny gesetzt gewesen. 51. Luther mit den Worten  
(Er woll Anno 22. besser rathen) keyn heymlische Ehe gemeynet hab/  
da doch Luther eben daselbst diese Predicanten Lügenstrafft vnd erst die  
hamliche Ehe rathet / vnd die ordenliche weg vnd mittel abschafft.

Das sag ich / meine Hefen diese eyn vnd fünffsig Lügen inn zwey  
Bleittern ein lauffen lassen / vnnnd mit so vilen Lügen ein einigen Jrs-  
tumb bestättigē wollen / daran thun sie was man bey Catho-  
lische vñ erbarn Leuten für vnredlich vnd vnchristlich  
haltet/vñ ist vñ bleib/wz sie wider mich in der Religion  
sagen/so oft sie es sagen vñ widerholen/in grund erlo-

J 2 gen/inmas

3 B.  
32.  
33.  
34.  
35.  
36.  
37. fol zum  
38. Luther  
39 nit sage  
40. Domine  
41 Martine  
42. quare fa-  
cis, sic  
43. die  
44. dist 40.  
cap. si prope  
45. narnisch  
46. verwer  
47. ffen.  
48.  
49. 50.  
51.

verba Hefo-  
rum contra &  
Pistorum in  
illos reuocata.

### Kleine Trostschrift an die Württembergische

inmassen sie liegen vnd lestern ( wie ich sech ) wolgelehret / Sie seien darauff zur Schul gangen / wo sie wöllen / So treiben sie es auch redlich vnd weidlich / haben kein Christlich Ader an sich / Sein nequam vnd mögen derhalb gewertig sein wie sie Gott hie oder dort / oder an beiden orthen erschrocklich stürz vnd straff / wiewol sie allbereyt ihr straff mit schrocklicher blindheit vnd sonsten zeitlich eyngenommen haben / vnd durch ihr beharliche gewissenlose verstockung noch täglich eynnehmen.

Beschluß  
deß andern  
punctens

1.

2.

1.

2.

3.

bleibt demnach schließlich erwisen / daß die Hessische Predicanten besagtes alles auff mich erlogen / vnd hergegen war sei. Erstlich daß sie nichts wider mich hierinn bewisen / vnd den Luther vergebentlich wider die Warheynt entschuldigen / wie sie sol. 2. selbst geständig sein / daß sie deß Luthers consilium nicht rechtfertigen oder billichen wöllen / bei welcher meynung sie aber nicht beharren. Zum andern / daß Luthers vnd der Hessen meynung sei. 1. Es mög eyn Weib oder Frau ( wann der eyn theyl vntüchtig zur Ehe ist ) ohn wissen vñ willen deß andern / Auch ohn wissen der Obrigkeit / Kirchen vnd Freundi heimlich / wo sie deß beischlaffens nicht manglen können / oder nur allein gern Kinder haben wolten / vnd sonsten nicht brennen ( dann Luther ihr bedt fall absonderlich nennet ) eyn andern Mann oder Weib / vnd darzu deß vntüchtigen theyls Bruder oder Schwester auff die Ehe vnd vnder dem schein der heimlichen vnder ihnen versprochenen Ehe ( Es sei gleich eyn rechte oder vermeynte falsche Ehe ) bulen / vnd soll der vntüchtig theyl die Kinder annehmen vnd ziehen. 2. Man soll die Ehe sine itrepitu iudicii auff der post scheiden / vnd den Weibern vnd Männern baldt zu dem Beischlaff helfen / vnd bei Leib niemandt brennen lassen / vnd sei der Papsst eyn Tyrann / der erst lang disputieren wöll / ob die Klag war oder nicht war / vnd ob den Partheyen rechte oder vnrecht geschehe / oder ob dem francken theyl noch zu helfen sei. 3. Wann eyn Egemahel mehr brenndt dann das ander leschet / so muß ( weil niemandt brennen soll ) dem gewissen vnd heimlicher plag der Brüder vnd Schwester geholffen / vnd mehr Weiber oder Männern

## vnd Hessische Predicantische Gesellschaft.

ehelich oder vnehtlich demselben erlaube werden / weil sunsten die Nas  
tur durch kein fasten sich dempffen lassen. 4. Mög auch eyn Ehe  
gemahl ( Luther fehl dann in seinem Fundament / vnd lieg schändlich  
darin) wann ihm ahn seinem brennen nicht genugsame hilff zu lesch  
ung desselben begegnet / anderstwo vmb ander entweder Ehe oder  
sonst Person sich vmbsehen / vnd sein Gewissen mit abwehrgung der  
vnkeuschheit befridigen. 5. Es mög der vntüchtig Mann vnd das  
tüchtig Weib oder econuerso ihr selbst Richter sein / vnd eynes dem  
andern erlauben / sein nechsten Freunde bey dem tüchtigen theyl schlaf  
fen vnd Kinder ziehen zulaßsen / da auch der vntüchtig theyl schuldig  
sei dises zubewilligen oder wann sich das vntüchtig theyl sperret / Soll  
es das tüchtig theyl eyn weg wie den andern heymlich thun / oder wann  
es nicht sein kan / in eyn weit frembdt Landt lauffen vnd daselbst neh  
men was ihm belibet / abermals ohn alle erkandenuß der Sachen  
6. Mann soll eyn vntüchtige Eheperson so eyn tüchtig ehgemahl  
nimpt vnd also bedreugt / vor der Obrigkeit andern zur Warnung  
an Leib vnd Leben straffen / wie macine Hessen den Grumpen heraus  
lassen / fol. 94

Damit der Hessischen vnd Württembergischen compagnia des  
andern Punctens halben das Maul auch gesiopffte vnd die Warheyt  
wider ihr Lügen beschäset ist.

### Vom dritten Puncten.

Ob Luther gerachen / wann das Weib nicht  
wöll / daß die Magdt kommen / vnd eyn widerspenstig  
Weib / so dem Mann nicht ehelich willfahren wöll / von der  
Obrigkeyt gezwungen oder getödtet werden soll.



Je Ursach zu diser dritten frag / vnd  
derwegen Luther darüber von Herrn Catholi  
schen zuvor / vnd jesund auch von mir der Gebür  
gescholten vnd angezogen worden / hat Luther ge  
geben / in dem er Tomo 2. fol. 152. Anno 22. im  
Sawbuch vom ehlichen ( Hurn ) Leben folgen  
de Wort in Druck öffentlich außfließen lassen.